

RS OGH 1986/7/2 3Ob73/86, 3Ob149/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.07.1986

Norm

EO §353 IA

EO §353 IIA

EO §353 III

Rechtssatz

Wenn bei einem Wiederherstellungsbegehren eine ganz exakte Wiederherstellung des früheren Zustandes von vornehmlich unmöglich ist, muß ein zielführender Exekutionsantrag zunächst darlegen, daß eine echte Wiederherstellung durch die verpflichteten Parteien im technischen Sinn nicht möglich ist. Sodann muß, nötigenfalls unter Berufung auf das Gutachten eines Sachverständigen, angeführt werden, welche nach den Umständen des Falles technisch richtige Ersatzhandlung vorzunehmen ist, um eine Wiederherstellung des früheren Zustandes durch die Herbeiführung einer "im wesentlichen gleichartigen Lage" wie vor den Besitzstörungshandlungen zu bewirken. Wenn sich die erforderlichen Daten aus einem vorgelegten Sachverständigengutachten oder einem angeschlossenen Kostenvoranschlag ergeben, kann eine Verweisung im Exekutionsantrag durchaus genügen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 73/86

Entscheidungstext OGH 02.07.1986 3 Ob 73/86

- 3 Ob 149/94

Entscheidungstext OGH 14.06.1995 3 Ob 149/94

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0004665

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at